

1133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

**über die Regierungsvorlage (962 der Beilagen):
Vertrag zwischen der Republik Österreich und
der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und
Ergänzungen des am 31. Oktober
1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages
zwischen der Republik Österreich und der
Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung
der gemeinsamen Staatsgrenze und
Regelung der damit im Zusammenhang stehenden
Fragen samt Anlagen**

Der gegenständliche Staatsvertrag hat die Aktualisierung des Grenzvertrages von 1964 (Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964, BGBL. Nr. 72/1965) zum Gegenstand.

Der am 29. April 1987 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen hat zur Gänze gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Die Art. 8, 9, 11 und 12 des vorliegenden Vertrages sind überdies verfassungsändernd, indem sie die verfassungsrechtlich festgelegte Grenze der Republik Österreich gegen die Ungarische Volksrepublik ändern. Weiters ist auch Artikel 1 verfassungsändernd. Diese Artikel sind daher unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG zu behandeln und ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Ferner sind nach Art. 3 Abs. 2 B-VG für die vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende

Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes Burgenland erforderlich. Der Entwurf eines entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes wurde von der Bundesregierung gleichzeitig mit der gegenständlichen Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. November 1989 in Verhandlung gezogen. Nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie der Abgeordneten Schieder und Dipl.-Vw. Dr. Steiner sowie des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages zu empfehlen.

Ferner wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG über die Kundmachung der Anlagen 1 bis 6 des Staatsvertrages außerhalb des Bundesgesetzblattes zu unterbreiten.

Weiters ist der Außenpolitische Ausschuß der Auffassung, daß sich alle Bestimmungen des gegenständlichen Staatsvertrages in die bestehende österreichische Rechtsordnung einfügen, sodaß eine Beschußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages:

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusam-

1133 der Beilagen

menhang stehenden Fragen — dessen Art. 1, 8, 9, 11 und 12 verfassungändernd sind — samt Anlagen (962 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG sind die Anlagen 1 bis 6 des gegenständlichen Staatsvertrages dadurch kundzumachen, daß sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden, und zwar:

a) Alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und überdies

b) die Anlagen 1 bis 3 beim Vermessungsamt Güssing und

c) die Anlagen 4 bis 6 beim Vermessungsamt Oberwart.

Wien, 1989 11. 22

Dr. Fuhrmann
Berichterstatter

Dr. Jankowitsch
Obmann